VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/90 DER KOMMISSION

vom 7. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3967/89 zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990 der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 546/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 über die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 237/87 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3967/89 (3) hat die Kommission für das Fischwirtschaftsjahr 1990 die voraussichtliche Gesamteinfuhrhöhe für die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 570/90 (4) sind für die Portugiesische Republik die Einfuhrkontingente für die Erzeugnisse, die mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen waren, aufgehoben worden. Diese Erzeugnisse sollten daher auch nicht mehr dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3967/89 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 385 vom 30. 12. 1989, S. 30.
(4) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.